

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage
an Richter und Staatsanwälte
— Nr. 4193 der Drucksachen —

I. Bericht des Abgeordneten Dr. Kleindinst:

Der Bundesrat hat am 5. Dezember 1952 einen Gesetzentwurf über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter und Staatsanwälte beschlossen, der die Länder in Abweichung von der Sperrvorschrift des § 8 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) ermächtigen sollte, den Richtern und Staatsanwälten eine ruhegehaltfähige Zulage von jährlich 1200.— DM zu gewähren.

Der Beschluß des Bundesrates vom 5. Dezember 1952 liegt noch vor der Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 181). Die Bundesregierung war der Anschauung, daß Besoldungsverbesserungen zur Zeit und in der vorgeschlagenen Form für einzelne Gruppen des öffentlichen Dienstes nicht möglich seien. Maßnahmen zugunsten der Richter und Staatsanwälte sollten vielmehr der in Aussicht genommenen Besoldungsreform vorbehalten bleiben. Die Bundesregierung hat deshalb dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zugestimmt.

Dagegen haben sich die Fraktionen des Bundestages bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes am 16. April grundsätzlich für eine besoldungsrechtliche Verbesserung der Dienstbezüge der Richter wegen der Anerkennung der Rechtsprechung als der dritten Staatsgewalt neben der Gesetzgebung und Verwaltung im Grundgesetz ausgesprochen und den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Beamtenrecht zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Beamtenrecht hat den Gesetzentwurf nach der Verabschiedung des Entwurfes eines Bundesbeamtengesetzes und neben der Behandlung anderer ebenfalls vordringlicher Gesetzentwürfe beraten. Er hat der im Grundgesetz betont festgelegten Stellung der Rechtsprechung (Artikel 1 Abs. 3, 92 und 98 Abs. 1) und ihrer durch die Zeitverhältnisse bedingten schwierigen Aufgaben Rechnung getragen. Dabei konnten die Staatsanwälte und weiter die Amtsnotare der badischen Landesteile des Landes Baden-Württemberg wegen deren richterlichen Eigenschaft und Aufgaben nicht ohne Berücksichtigung bleiben.

Der Ausschuß hielt jedoch den Vorschlag des Gesetzentwurfes des Bundesrates durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts für überholt und der besonderen Stellung der Richter im Grundgesetz nicht für angemessen. Die Justizministerien der Länder haben mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf des Bundesrates den Vorschlag eines Bundesrahmengesetzes für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte ausgearbeitet und ihn dem Ausschuß für Beamtenrecht zugeleitet.

Der Ausschuß war sich über den Zweck des Gesetzentwurfes einig. Die Mehrheit des Ausschusses hat jedoch Bedenken getragen, ein Bundesgesetz ohne eingehende, durch das Ende der Legislaturperiode nicht mehr mögliche Beratung auf Einzelheiten der Besoldung der Richter und Staatsanwälte festzulegen und dadurch den nicht einfachen Fragen einer umfassenden Besoldungsreform und eines

Besoldungsrahmengesetzes des Bundes vorzugreifen. Der Ausschuß hat deshalb ähnlich wie im Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts hinsichtlich der Besoldung der Lehrkräfte eine Lockerung der Sperrvorschriften in den §§ 8 und 9 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) vorgeschlagen, um den Ländern eine Änderung der Bezüge der Richter, Amtsnotare des ehemaligen Landes Baden und der Staatsanwälte zu ermöglichen. Eine Begrenzung dieser Ermächtigung ist lediglich insoweit vorgesehen, als sie die jährlichen Endgrundgehälter einschließlich etwaiger Stellenzulagen in der vorgesehenen Höhe aus den bisherigen in Betracht kommenden Besoldungsgruppen nicht überschreiten dürfen. Diese Endgrundgehälter bei den Dienstbezügen aus den bisherigen Besoldungs-

ministerien der Länder überein. Diese Art der Regelung ist deshalb vorgenommen, um nicht nur eine Erweiterung der Besoldungsstufen, sondern auch eine Änderung der Besoldungsgruppen vorzunehmen.

Dieses Gesetz gilt für die Richter und Staatsanwälte im Lande Berlin unmittelbar. Die Geltung für das Land Berlin ist rechtlich wegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten aus dem neuen Gesetz notwendig. Außerdem dient die Geltung des Gesetzes im Lande Berlin der weiteren Rechtsangleichung im Bunde und im Lande Berlin.

Bonn, den 18. Juni 1953

Dr. Kleindinst
Berichterstatte

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter und Staatsanwälte mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. den Antrag der Fraktion der FU (BP-Z) betr. Vorlage des Gesetzentwurfs über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter — Nr. 3942 der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1953

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Kleindinst

Vorsitzender und Berichterstatte

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage
an Richter und Staatsanwälte
— Nr. 4193 der Drucksachen —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter und Staatsanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Länder werden ermächtigt, in Abweichung von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) den Richtern und Staatsanwälten, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Widerruf stehen, einer ruhegehaltfähigen Zulage von 1200.— DM jährlich zu gewähren.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften für Richter und Staatsanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Länder können in Abweichung von den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) die Dienstbezüge der Richter und Staatsanwälte ändern. Dabei dürfen die folgenden jährlichen Endgrundgehälter einschließlich etwaiger Stellszulagen nicht überschritten werden:

9 700 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 c 2,
10 000 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 c 1,
10 600 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 b,
11 200 DM bei Dienstbezügen aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 1 b.

(2) Das gleiche gilt für die Dienstbezüge der Amtsnotare der badischen Landesteile des Landes Baden-Württemberg.

Entwurf

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.